

2232

Freitag, 29. November 1963.

Nationalisierungsverhandlungen
mit Aegypten.

Volkswirtschaftsdeparterement.) Antrag vom 28. November 1963
Politisches Departement.) (Beilage).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements und des Politischen Departements wird in zustimmenden Sinne Kenntnis genommen. Er gilt gleichzeitig als Instruktion für die dritte Verhandlungsphase.
2. Die schweizerische Delegation wird ermächtigt, im Interesse einer befriedigenden Gesamtlösung nötigenfalls den in Artikel 4 des schweizerisch-ägyptischen Zahlungsabkommens vom 6. April 1950 eröffneten Swingkredit von 5 Millionen Franken, der gemäss Protokoll vom 30. September 1960 Ende dieses Jahres auf Null abgebaut sein wird, wieder in vollem Umfang für die Dauer der neuen Vereinbarung in Kraft zu setzen.
3. Die schweizerische Delegation bleibt gegenüber der vorangegangenen Verhandlungsphase im wesentlichen unverändert.

Sie wird geleitet von: Fürsprecher Hans Bühler, Vizedirektor
der Handelsabteilung;

Als Mitglieder gehören ihr an: Dr. Hansjörg Hess, Sektionschef Ia,
EPD;

Dr. Raymond Probst, Sektionschef Ia,
EPD,

Dr. Silvio Masnata, Botschaftsrat in
Kairo, mit den wirtschaftlichen Angelegenheiten betraut,

Fürsprecher Fritz Rothenbühler, Sekretär
des Vororts des Schweiz. Handels-
und Industrie-Vereins.

Anstelle des ins Ausland ver-
setzten Dr. Jean-Pierre Ritter
wird ein anderer Mitarbeiter
des Rechtsdienstes des Politischen
Departements,

Dr. Jean Monnier, Jurist, Beamter I,
in die Delegation aufgenommen.

Ausserdem wird der Delegation von der Botschaft in Kairo wiederum
ein Sekretär zur Verfügung gestellt werden.



- 2 -

4. Die Taggelder werden vom Volkswirtschaftsdepartement im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement festgesetzt.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen von Herrn Fürsprecher Hans Bühler, Vizedirektor der Handelsabteilung, lautende Vollmacht zur Unterzeichnung der sich aus den Verhandlungen mit der VAR ergebenden Vereinbarungen auszustellen.

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Exemplare),
an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung, 5 Exemplare)
und an das Finanz- und Zolldepartement zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT

Vertraulich

An den B u n d e s r a t

Nationalisierungsverhandlungen
mit Aegypten

I. Mit Bericht vom 22. April 1963 hatten das Volkswirtschafts- und das Politische Departement den Bundesrat über die vom 13. bis 24. März dieses Jahres in Kairo geführte zweite Runde der Nationalisierungsverhandlungen mit der VAR orientiert. Es ergab sich aus den damaligen Ausführungen, dass während der zweiten Verhandlungsphase - im Unterschied zu der vorausgegangenen Etappe der lediglich exploratorischen Kontakte - gewisse materielle Fortschritte erreicht werden konnten. So wurde über den Umfang der schweizerischerseits erlittenen Nationalisierungsschäden (ca. 50 Mio Franken) und den Kreis der Personen, die in den Genuss des zu vereinbarenden Transfers der Entschädigungen gelangen sollen, weitgehend Einigkeit erzielt. Grundsätzlich war man sich auch darüber einig, den Transfer in der Weise zu bewerkstelligen, dass Touristik-Auslagen in der VAR und Zahlungen für ägyptische Warenlieferungen ganz oder teilweise aus Entschädigungsguthaben in ägyptischer Währung beglichen werden sollen. Verschiedene wichtige Punkte konnten indessen noch nicht geregelt werden, so vor allem die entscheidende Frage, ob die von der VAR als Entschädigung zu verabfolgenden Staatsobligationen für den Transfer zum Nominalwert oder lediglich zum Börsenwert bzw. zu einem bankmässig berechneten Diskontierungswert anzurechnen seien, und ob die Rohbaumwolle in die Operation eingeschlossen werden könne. Ungelöst blieben ferner die Probleme der Vertragsdauer, Verzinsung und Kursgarantie.

Ausser den Nationalisierungen waren in der zweiten Verhandlungsphase die Sequestrierungen schweizerischer Privatvermögen und das Problem der Rückstände in der Abwicklung des schweizerisch-ägyptischen Zahlungsabkommens von 1950 sowie einige weitere Fragen erörtert worden.

II. Es wurde seinerzeit vorgesehen, die Verhandlungen in einer dritten Runde möglichst bald wieder aufzunehmen. Die Ausführung dieses Vorhabens hat sich jedoch infolge verschiedener Umstände verzögert. Im April dieses Jahres fielen die Baumwoll-Entkernungs- und Exportfirmen der Nationalisierung anheim, wobei schweizerische Vermögenswerte in Höhe von etwa 2 - 3 Mio Franken betroffen wurden. Durch verschiedene am 11. August erlassene Gesetze und Dekrete wurde sodann weiteres schweizerisches Eigentum im Werte von schätzungsweise 7 bis 8 Mio Franken nationalisiert. Genauere Angaben über das Ausmass der betroffenen schweizerischen

- 2 -

Interessen wird erst eine gegenwärtig laufende neue Enquête vermitteln. Das Gesamtproblem der Nationalisierungen hat sich sodann zusätzlich insofern kompliziert, als ägyptischerseits der Wert der als Entschädigung für nationalisiertes Eigentum auszugebenden Staatsobligationen grundsätzlich auf LE 15.000.-- pro Einzelfall limitiert wurde.

Unsere Haltung gegenüber den erwähnten ägyptischen Massnahmen wurde der Regierung der VAR in einer am 7. September durch unsere Botschaft in Kairo überreichten Note zur Kenntnis gebracht. (Kopie dieser Note liegt dem Antrag bei). Sie lässt sich dahin zusammenfassen, dass am bisherigen schweizerischen Standpunkt in der Nationalisierungsfrage festgehalten wird. Den Aegyptern wurde mitgeteilt, dass die Schweiz den Einbezug der neu entstandenen Nationalisierungsschäden in die künftigen Verhandlungen als selbstverständlich erachte; ferner wurde festgestellt, dass die erwähnte Limitierung der Entschädigungsbeträge auf schweizerische Vermögenswerte keine Anwendung finden könne.

III. Unsere prompte und entschiedene Reaktion auf die jüngsten ägyptischen Massnahmen blieb in Kairo offenbar nicht ohne Wirkung. Ende September versicherte der ägyptische Wirtschaftsminister unserem Geschäftsträger in der VAR, dass der Plafond von LE 15.000.-- gegenüber Schweizern nicht angewendet werde. Gleichzeitig brachte der Minister den Wunsch nach einer baldigen Wiederaufnahme der schweizerisch-ägyptischen Verhandlungen zum Ausdruck. Im Auftrag von Ali Sabri, Präsident des Exekutivrates (= Ministerpräsident) der VAR, bekundete sodann auch der in Kairo weilende ägyptische Botschafter in Bern, El-Dib, Mitte Oktober gegenüber Botschafter Maurice die Bereitschaft seiner Regierung, zu einer befriedigenden Regelung der zwischen der Schweiz und Aegypten hängigen Probleme Hand zu bieten. Er liess unseren Vertreter in Kairo überdies wissen, dass man ägyptischerseits mit einem Einbezug der schweizerischen Sequesterfälle in die künftigen Verhandlungen über die Nationalisierungsfrage einverstanden wäre.

Es ist anzunehmen, dass das plötzlich wieder an den Tag gelegte Interesse der ägyptischen Behörden an einer Bereinigung des schweizerisch-ägyptischen Verhältnisses mit den Bemühungen der VAR im Zusammenhang steht, angesichts der weiterhin prekären Wirtschaftslage von den USA sowie von internationalen Institutionen wie der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds neue Kredite zu erhalten. Eine gewisse Skepsis hinsichtlich der Aufrichtigkeit der ägyptischen Verständigungsbereitschaft dürfte daher am Platze sein.

Andererseits sprechen doch auch verschiedene Gründe für eine Wiederaufnahme der Verhandlungen in nicht allzuferner Zukunft:

- Anlässlich der nach Abschluss der zweiten Verhandlungsphase geführten Aussprache mit Vertretern der Schweizerkolonie in Aegypten und sonstiger durch die ägyptischen Massnahmen betroffener schweizerischer Kreise erwies es sich, dass die Geschädigten von den eidgenössischen Behörden fast ausnahmslos die Weiterführung der Verhandlungen erwarten, um wenigstens einen Teil der auf dem Spiele stehenden Vermögenswerte zu retten. Bei den erwähnten Mitbürgern war sogar die Bereitschaft festzustellen,

wenn nötig recht erhebliche Einbussen auf ihren Ansprüchen hinzunehmen, falls eine Transferlösung erzielt werden kann.

- Gemäss zuverlässigen Informationen sind andere geschädigte Staaten, wie namentlich Italien und Griechenland gewillt, auf den gegenwärtig bestehenden ägyptischen Verhandlungswunsch einzugehen, wobei sie vermutlich bedeutendere Konzessionen einzuräumen bereit sein werden, als wir sie verantworten könnten. Man sollte vermeiden, dass auf diese Weise infolge zu langen Zuwartens unsererseits Präzedenzfälle geschaffen werden, die uns von den Aegyptern zweifellos vorgehalten würden.
- Ganz allgemein lehrt die Erfahrung, dass mit Zuwarten in derartigen Verhandlungen kaum etwas gewonnen wird, sondern dass sich die Voraussetzungen für eine annehmbare Lösung im Laufe der Zeit eher verschlechtern.

Wir gelangen auf Grund dieser Ueberlegungen zur Auffassung, dass die mehrfach bekundete ägyptische Bereitschaft zur Wiederaufnahme der Verhandlungen benützt werden sollte.

IV. In den bisherigen Verhandlungen hatte sich der Umstand erschwerend ausgewirkt, dass die nationalisierte "Tourah Portland Cement Co." (Gruppe Schmidheiny) gleichzeitig massgebend an der sudanesischen Zementindustrie beteiligt ist. Die VAR stellte sich nämlich auf den Standpunkt, dass die Nationalisierung des Unternehmens in Aegypten gleichzeitig auch dessen ausländischen Aktienbesitz umfasst, während man schweizerischerseits die völkerrechtlich unterbaute und von uns konsequent befolgte These vertritt, dass Nationalisierungen keine extraterritoriale Wirkung aufweisen können, und dass somit die "Tourah" keinen Anspruch auf die Sudan-Beteiligung geltend machen kann. Seit dem Abschluss der zweiten Verhandlungsrunde haben zwischen dem ägyptischen Beauftragten für diesen Komplex, dem ehemaligen Wirtschaftsminister Boghdadi und Herrn Max Schmidheiny direkte Besprechungen stattgefunden. Das vorläufige Ergebnis dieser Kontakte berechtigt zu der Erwartung, dass es möglich werden könnte, das ganze "Sudanproblem" ausserhalb des von uns angestrebten Abkommens über den Transfer der Nationalisierungsentschädigungen in einer direkten Transaktion zwischen der nationalisierten "Tourah" und der Gruppe Schmidheiny zu bereinigen. Eine solche Lösung würde es uns erlauben, die erwähnte Frage aus unseren zwischenstaatlichen Verhandlungen auszuklammern und diese entsprechend zu entlasten.

V. In der dritten Verhandlungsrunde soll versucht werden, die noch offen gebliebenen Fragen zu regeln und mit der VAR zu einem Abkommen zu gelangen. Sollte letzteres nicht möglich sein, so würde die Delegation dem Bundesrat Bericht erstatten und neue Instruktionen einholen.

1. Nationalisierungsentschädigungen

Die in der zweiten Verhandlungsphase offengebliebenen Fragen:

- Anrechnungswert der Obligationen,
- Verzinsung der Entschädigungsguthaben bis zum Transfer,
- Kursgarantie für die Entschädigungsguthaben,

- 4 -

- Kreis der in die Transferregelung einzubeziehenden ägyptischen Waren und Leistungen,
- Dauer des Abkommens,

sollen in einer Weise geregelt werden, die es den Gläubigern erlaubt, innert angemessener Frist einen möglichst grossen Teil der nationalisierten Werte über den in Abschnitt I erwähnten Transfermechanismus hereinzubringen.

Besprechungen mit den Gläubigern haben gezeigt, dass sich diese bewusst sind, mit einer langfristigen Lösung und mit einer sehr erheblichen Einbusse rechnen zu müssen. Erfahrungen und realistische Beurteilung der Zukunft lassen sie aber diese Nachteile in Kauf nehmen, wenn eine Vereinbarung getroffen werden kann, von der sie annehmen dürfen, dass wenigstens der reduzierte Teil ihrer Guthaben in der vereinbarten Frist transferiert wird. In unseren Diskussionen haben wir die Gläubiger nie im Unklaren darüber gelassen, dass in bezug auf das Funktionieren des vorgesehenen Transfersystems gewisse Gefahren bestehen. Die VAR hat es seit der Verstaatlichung ihres gesamten Aussenhandels in der Hand, das Exportangebot für Lieferungen nach der Schweiz zu lenken. Dieses Risiko müsste durch eine Zusicherung der VAR beseitigt werden, dass sie uns ihre Waren in nicht-diskriminatorischer Weise anbietet, trotzdem diese unter dem Transfermechanismus zum Teil aus Guthaben der schweizerischen Gläubiger, d.h. in ägyptischen Pfund bezahlt werden. Ob in der Frage der Dauer, der Verzinsung und der Kursgarantie Konzessionen zu verantworten sind, wird wesentlich davon abhängen, wie hoch der Anrechnungswert der Obligationen angesetzt wird und wie realistisch der Transfermechanismus organisiert werden kann.

2. Es ist nicht ausgeschlossen, dass uns die VAR - in Anbetracht ihrer prekären Devisensituation - das Begehren um Gewährung eines Kredits stellen wird, wie sie dies gegenüber andern durch die Nationalisierung betroffenen Ländern getan hat. Im Rahmen einer Gesamtlösung wird es sich daher u.U. als notwendig erweisen, den in Artikel 4 des schweizerisch-ägyptischen Zahlungsabkommens vom 6. April 1950 eröffneten Swingkredit von 5 Millionen Franken, der gemäss Protokoll vom 30. September 1960 Ende dieses Jahres auf Null abgebaut sein wird, wieder in vollem Umfang für die Dauer der neuen Vereinbarung in Kraft zu setzen, falls diese Konzession wesentlich dazu beitragen würde, eine befriedigende Regelung zu erreichen.

3. Die VAR hat ihre Transferverpflichtungen aus dem Zahlungsabkommen von 1950 in den letzten Jahren nur in beschränktem Umfang eingehalten. Immerhin haben sich die Ergebnisse der zweiten Verhandlungsphase dahin ausgewirkt, dass seit Juni d.J. ein grösserer Teil der Transferrückstände (Rückwanderertransfer, Erbschaften, Pensionen, Mietzinse) liquidiert werden konnte, teilweise zum offiziellen Kurs, teilweise mit einer Einbusse von rund 20 %. Noch offengebliebene Transferfragen und Probleme der Assekuranz sollen wiederum zur Sprache gebracht werden.

4. Was die Sequesterfrage anbelangt, so wäre auf das unter Ziff. III erwähnte Angebot von Ali Sabri betreffend den Einbezug der Sequesterfälle in den Nationalisierungskomplex im Sinne einer näheren Sondierung einzutreten. Dies würde allerdings die Abkehr von unserer bisherigen Haltung bedeuten, die darin bestanden hatte, die Aufhebung der willkürlichen und gegenüber Schweizern völlig unangebrachten Sequestrierungen zu verlangen. Inzwischen ist es uns gelungen, in zwei bedeutenden Fällen die Annahme dieser Forderung seitens der Aegypter zu erwirken und dadurch den Wert der sequestrierten Guthaben von rund 20 Mio Franken auf ungefähr die Hälfte zu reduzieren. Doch haben wir den bestimmten Eindruck, dass eine Bereitschaft zu weiteren Sequesteraufhebungen auf ägyptischer Seite nicht mehr besteht, und dass es deshalb aussichtsreicher wäre, auf eine angemessene Entschädigung für die sequestrierten Vermögenswerte und deren Einschluss in die angestrebte Transferregelung hinzuwirken.

VI. Das Volkswirtschafts- und das Politische Departement beehren sich daher, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Er gilt gleichzeitig als Instruktion für die dritte Verhandlungsphase.
2. Die schweizerische Delegation wird ermächtigt, im Interesse einer befriedigenden Gesamtlösung nötigenfalls den in Artikel 4 des schweizerisch-ägyptischen Zahlungsabkommens vom 6. April 1950 eröffneten Swingkredit von 5 Millionen Franken, der gemäss Protokoll vom 30. September 1960 Ende dieses Jahres auf Null abgebaut sein wird, wieder in vollem Umfang für die Dauer der neuen Vereinbarung in Kraft zu setzen.
3. Die schweizerische Delegation bleibt gegenüber der vorangegangenen Verhandlungsphase im wesentlichen unverändert.

Sie wird geleitet von:

Fürsprecher Hans BUEHLER, Vize-
direktor der Handelsabteilung;

Als Mitglieder gehören ihr an: Dr. Hansjörg HESS, Sektionschef
Ia, EPD;

Dr. Raymond PROBST, Sektions-
chef Ia, EPD;

Dr. Silvio MASNATA, Botschafts-
rat in Kairo, mit den wirtschaft-
lichen Angelegenheiten betraut;

Fürsprecher Fritz ROTHENBUEHLER,
Sekretär des Vororts des Schweiz.
Handels- und Industrie-Vereins.

- 6 -

Anstelle des ins Ausland ver-
setzten Dr. Jean-Pierre RITTER
wird ein anderer Mitarbeiter
des Rechtsdienstes des Politi-
schen Departements,

Dr. Jean MONNIER, Jurist.
Beamter I,

in die Delegation aufgenommen.

Ausserdem wird der Delegation von der Botschaft in Kairo
wiederum ein Sekretär zur Verfügung gestellt werden.

4. Die Taggelder werden vom Volkswirtschaftsdepartement im
Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement festgesetzt.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen von
Herrn Fürsprecher Hans Bühler, Vizedirektor der Handels-
abteilung, lautende Vollmacht zur Unterzeichnung der sich
aus den Verhandlungen mit der VAR ergebenden Vereinbarungen
auszustellen.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTS-
DEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES
POLITISCHES DEPARTEMENT

sig. Schaffner

sig. Wahlen

Beilage

PA. an das Politische Departement (10 Exemplare), an das Volks-
wirtschaftsdepartement (Handelsabteilung; 5 Exemplare) und an das
Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung; 5 Exemplare) zum
Vollzug.

C o p - i e

J.06.16. - SM/yj

AMBASSADE DE SUISSE - LE CAIRE

L'Ambassade de Suisse présente ses compliments au Ministère des Affaires Etrangères et a l'honneur de lui faire savoir ce qui suit:

A deux reprises, des négociations sur l'indemnisation des intérêts suisses touchés par les mesures de nationalisations de la République Arabe Unie ont réuni une délégation suisse et une délégation de la République Arabe Unie, une première fois à Berne en avril - mai 1962, une seconde fois au Caire en mars 1963. Ces négociations ne sont pas terminées et les parties ont l'intention de les reprendre dans un proche avenir. Or, entre-temps, le gouvernement de la République Arabe Unie a décrété de nouvelles mesures de nationalisations. La loi No 72 de 1963 a prescrit la nationalisation totale d'environ 230 entreprises, dont les unes étaient jusqu'alors partiellement nationalisées sous l'empire des lois Nos 118 et 119 de 1961, les autres séquestrées, tandis que d'autres encore n'avaient jusqu'à présent été l'objet d'aucune mesure. La loi No 73 de 1963 a décrété l'annulation des concessions de mines ainsi que des carrières de gypse et de sable blanc. Un décret ajoute la société nationale du ciment à la liste des entreprises entièrement nationalisées sous l'empire de la loi No 117 de 1961. Enfin deux autres décrets nationalisent un certain nombre d'entreprises de transports fluviaux et routiers. Il convient d'ajouter à cette liste la nationalisation totale des entreprises d'exportation et d'égrenage du coton décrétée en avril 1963. Ces mesures et tout particulièrement la loi No 72 de 1963 ainsi que la nationalisation des entreprises cotonnières ont touché des intérêts suisses importants. De plus, ces nouvelles nationalisations, survenant

Au Ministère des Affaires Etrangères,

L e C a i r e

alors que des négociations sont en cours entre les deux pays pour régler les conséquences financières des précédentes mesures analogues prises par la République Arabe Unie, n'ont pas manqué de frapper les esprits en Suisse.

L'Ambassade, agissant d'ordre de son gouvernement, tient à confirmer le droit de la Suisse à obtenir, pour les intérêts de ses ressortissants qui ont été touchés par les nouvelles nationalisations décrétées par la République Arabe Unie, une indemnité adéquate et effective conformément au droit international.

Elle porte en outre à la connaissance du Ministère que, lors de la reprise des négociations entre les deux Etats, la délégation suisse englobera dans sa demande d'indemnisation les intérêts suisses touchés par les nouvelles mesures de nationalisations rappelées ci-dessus.

Enfin selon des informations parues récemment dans la presse égyptienne reproduisant une déclaration de Son Excellence Monsieur Kayssouni, les bons du trésor destinés à indemniser les propriétaires des entreprises nationalisées seraient remis prochainement aux ayants-droit et cela jusqu'à concurrence de 15'000 livres par personne. L'Ambassade n'a pas encore connaissance du texte du décret y relatif. Elle a cependant été chargée par son gouvernement de rappeler que les négociations entre la Suisse et la République Arabe Unie englobent d'un commun accord et selon les règles du droit international public la totalité des intérêts suisses touchés par les mesures égyptiennes quel que soit le montant de chacune de ces créances; ces intérêts ne sauraient donc être affectés par le décret dont il s'agit.

L'Ambassade de Suisse saisit cette occasion pour renouveler au Ministère des Affaires Etrangères les assurances de sa haute considération.

Le Caire, le 5 septembre 1963.